

Merkblatt Strafvollzug in Form der Gemeinnützigen Arbeit (GA)

1. Was ist GA Arbeit und welche Sanktionen (Strafen) können in dieser Vollzugsform verbüsst werden?

Die Gemeinnützige Arbeit (abgekürzt GA) ist eine Form des Strafvollzugs¹. Während der Freizeit, an Wochenenden oder in den Ferien werden unentgeltliche Arbeitseinsätze zugunsten von sozialen Einrichtungen und Hilfsbedürftigen geleistet.

Folgende Sanktionen können in Form der GA verbüsst werden:

- Bussen und Geldstrafen
- Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten²
- NICHT aber: Ersatzfreiheitsstrafen, die mit Vollzugsbefehl bereits angeordnet wurden

2. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es besteht keine Fluchtgefahr;
- b) es besteht keine Gefahr, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person hat ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz sowie das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- d) es besteht keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB;
- e) die verurteilte Person bietet Gewähr, dass sie die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs einhält;
- f) die verurteilte Person willigt ein, dass die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, der Leitung des Einsatzbetriebs bekannt gegeben werden;
- g) das Gesuch (gemäss Beilage) ist rechtzeitig eingereicht worden.

3. Wie sehen die konkreten Regelungen der GA aus? Wie wird über die Zulassung zur GA entschieden?

Die GA wird in der Regel in demjenigen Kanton geleistet, in dem die verurteilte Person wohnhaft ist. Das Gesuch ist bei der Vollzugsbehörde des Urteilskantons einzureichen, diese leitet die entsprechenden Unterlagen und Informationen an die zuständige Behörde des Wohnkantons weiter.

Für die Leistung von GA im Kanton Zug gelten folgende Regelungen:

- a) der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) bestimmt den Einsatzort, die Tätigkeit und die Arbeitszeiten;
- b) Pro Woche sind mindestens 8 Stunden GA zu leisten;

¹ Gemäss Art. 79a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie Richtlinie der Strafvollzugskonkordate der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone vom 25. Oktober 2024 (SSED 12.0).

² Die ausgefallte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen darf nicht mehr als 6 Monate betragen; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Falls die ausgefallte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 6 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch ein tatsächlicher Strafrest von nicht mehr als 6 Monaten zu vollziehen ist, ist die Vollzugsform der Gemeinnützigen Arbeit ebenfalls möglich. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

- c) Persönliche Aufwendungen zur Erbringung der GA, namentlich die Auslagen für den Arbeitsweg und Verpflegung sind selber zu tragen;
- d) Im Kanton Zug wird eine GA bis 40 Stunden grundsätzlich bei der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) Arbeit & Förderung, Altgasse 46b, 6340 Baar vollzogen;
- e) Die Einsätze erfolgen in der Regel unter der Woche;
- f) Der VBD bestimmt den Zeitraum, innerhalb welchem die GA zu leisten ist;
- g) Die verurteilte Person ist durch den Kanton Zug während der Verrichtung der GA gegen Unfälle versichert, sofern keine andere Versicherungsdeckung besteht;
- h) Sofern keine andere Versicherungsdeckung besteht haftet der Kanton Zug gegenüber Dritten für Schäden, welche im Rahmen der GA verursacht werden. Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung wird auf die verurteilte Person Rückgriff genommen.

Bei Erfüllen der formalen GA-Voraussetzungen wird zu einem Vollzugsgespräch eingeladen, sofern die verurteilte Person mehr als 40 Stunden GA zu leisten hat. Bei weniger als 40 Stunden GA findet ein Vollzugsgespräch nur auf Wunsch der verurteilten Person statt.

Der VBD prüft, ob die verurteilte Person die obengenannten Voraussetzungen erfüllt und entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung über die Zulassung zur GA.

4. Wann wird der GA-Einsatz abgebrochen und was sind die Folgen eines Abbruchs?

Der Vollzug der GA wird in der Regel abgebrochen und die Freiheitsstrafe oder die Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - auf Gesuch hin - in Form der Halbgefängenschaft (HG) bzw. die Busse/Geldstrafe vollzogen, wenn

- a) die verurteilte Person auf die Weiterführung der GA verzichtet (schriftliche Verzichtserklärung) (in diesem Fall ist der Vollzug der verbleibenden Strafe in Form von HG grundsätzlich ausgeschlossen);
- b) der Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht eingehalten wird;
- c) die GA trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen geleistet wird;
- d) der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzortes gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss der GA nicht erwartet werden kann;
- e) gegen die verurteilte Person eine neue Strafuntersuchung eingeleitet wird;
- f) während des laufenden Vollzugs der GA eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe hinzukommt;
- g) durch das Hinzukommen einer oder mehrerer Strafen die maximal zulässige Höchstdauer für die bewilligte GA überschritten wird;
- h) die Voraussetzungen für die besondere Vollzugsform nicht mehr erfüllt sind.

Falls Sie weitere Fragen zur Vollzugsform GA haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Gesuch Strafvollzug in Form der Gemeinnützigen Arbeit

Dieses Formular ist bis spätestens zum vorgesehenen Strafantrittsdatum bzw. bei Bussen/Geldstrafen innerhalb der Zahlungsfrist vollständig ausgefüllt beim **Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 6301 Zug** einzureichen:

Strafbefehls- / Urteils Nr.: _____
(bitte Kopie beifügen)

Herr Frau

Name / Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Nationalität / Heimatort: _____

Aufenthaltsstatus: C-Ausweis B-Ausweis Andere: _____

Adresse / Wohnort: _____

Festnetz Nr.: _____ Mobile Nr.: _____

E-Mail: _____

2. Gesundheitliche Situation

Sind Sie gesund? Ja Nein

Ich habe folgende gesundheitliche Einschränkungen, welche die Leistung von Gemeinnütziger Arbeit (GA) beeinträchtigen (bitte entsprechendes ärztliches Zeugnis beilegen):

3. Arbeitssituation / Beschäftigung

Ich bin berufstätig Ich beziehe Arbeitslosentaggelder* Ich beziehe eine IV-Rente
 Ich beziehe Sozialhilfe

Aktuelle Tätigkeit als: _____ in %: _____

Erlerner Beruf: _____

* Im Falle einer Arbeitslosigkeit hat die verurteilte Person die ALV-Durchführungsstelle über den Vollzug und Umfang der GA zu informieren. Eine eingeschränkte Vermittlungsfähigkeit (bei der Leistung von mehr als 8 Stunden pro Woche während der normalen Arbeitszeit) kann zu einer Kürzung des Taggeldes führen.

4. Einsatzbereich bis 40 Stunden

GA-Einsätze bis 40 Stunden werden grundsätzlich im Recyclingservice der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ), Altgasse 46b, 6340 Baar durchgeführt und erfolgen unter der Woche.

5. Bevorzugter Einsatzbereich über 40 Stunden

Reinigung Küche Hilfsarbeit Garten/Umgebung Andere: _____

Die Strafverbüssung erfolgt an einem gemeinnützigen Einsatzort im Kanton Zug und wird vom VBD bestimmt.

6. Bevorzugte Einsatzdaten

Ich kann an folgenden Tagen arbeiten:

Mo Di Mi Do Fr Sa So

7. Diverses

Ich habe einen gültigen Führerausweis

Ich bin gegen Unfall versichert bei: _____

Ich bin privathaftpflichtversichert bei: _____

Beginn der GA möglich ab: _____

8. Bemerkungen

Ich bin damit einverstanden, dass der VBD im Zusammenhang mit der Organisation/Durchführung der GA die vorliegenden Informationen sowie den Grund der Strafverbüssung den angefragten Einsatzorten mitteilt. Diese sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

Ich bin mit den Bedingungen zur Leistung von GA im Kanton Zug gemäss Merkblatt einverstanden.

Ort und Datum

Unterschrift